

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern.

AUSSENSTELLE

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2357
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

06. Mai 2010

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
44 – 21756-99-6-NW	4.05.2010	Gerd Hauck	2885 / 3-2885
Bitte immer angeben!	21756-HA6.2	Gerd.Hauck@addnw.rlp.de	

Vereinfachte Flurbereinigung Kreimbach-Kaulbach (Ort); Landkreis Kusel Plan nach § 41 FlurbG

Änderung und Erweiterung des am 06.06.2008 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigten und am 08.08.2008 geänderten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Anlage 1 Hefter Planänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende geringfügige Änderungen werden unter Bezugnahme auf § 41 Abs. 4 FlurbG i.V. mit § 76 Abs. 2 VwfG genehmigt:

Anlage Nr(n).	Art der Maßnahme	Bemerkungen
401 - 404	Die Maßnahmen „Anlage eines Kleingewässers mit Lehmabdichtung“ nach RZ-G 4.3.2 werden nicht ausgeführt	
700	Die Maßnahme „Anlage eines Biotopkomplexes im ehemaligen Teerlager“ wird nicht ausgeführt	
799	Neu auszuführen „Rodung eines Pappelbestandes und Umwandlung in extensives Grünland (SZ-L 2 Anlegung eines Feuchtbiotopes)“	ca. 1,2 ha

Entgegen ursprünglicher Absichtserklärungen beansprucht die im Bereich der vorgesehenen Anlagen begüterte Steinbruchfirma ihre Einlageflächen. Gemäß § 44

Abs. 1 u. 2 FlurbG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Nr. 11 FlurbG muss zur wertgleichen Abfindungsgestaltung auf die Durchführung der geplanten Maßnahmen in diesem Bereich verzichtet werden.

Mit der unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Kusel, der Forstverwaltung, Forstamt Kusel und der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach wurde ersatzweise die Maßnahme Nr. 799, Rodung eines Pappelbestandes und Umwandlung in extensives Grünland, verhandelt.

Aus abfindungsrechtlicher Bewertung und planerischer Sicht ist die Änderung notwendig und zweckmäßig. Der Planänderung wird deshalb zugestimmt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist über die Änderung zu unterrichten.

Die Änderungen sind in einem Teilauszug der Karte zum Plan dargestellt. Entsprechende Hinweise sind auf der Karte zum Plan, dem VdF und dem Erläuterungsbericht des Planes nach § 41 FlurbG in "rot" anzubringen.

Des Weiteren sind die Änderungen des Plans nach § 41 FlurbG in den Flurbereini-
gungsplan als Nachtrag aufzunehmen.

Es wird, wie im Antrag dargestellt, davon ausgegangen, dass die Maßnahme im Rahmen des genehmigten Finanzierungsplanes finanziert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Gerd Hauck)